



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Natur- und allgemeiner  
Umweltschutz

Bearbeiterin: Mag. Prine  
Tel.: (0316) 877-4418  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-50E-119/2018-5

Graz, am 28. Jänner 2019

## Bekanntmachung

### „Hochwechsel“, Bekanntmachung der Meldung des Gebietes an die Europäische Kommission, vorläufiger Schutz

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. November 2018 beschlossen das Gebiet „Hochwechsel“ der Europäischen Kommission als weiteres „Natura 2000“ Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zu melden.

Nach Aufnahme des gemeldeten Gebietes in das Netz „Natura 2000“ durch die Europäische Kommission ist das Gebiet zum Europaschutzgebiet Nr. 53 „Hochwechsel“ gemäß § 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 – StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zu erklären.

Gemäß § 22 Abs. 1 StNSchG 2017 wird diese Meldung mit dem gleichzeitig zu veranlassenden vorläufigen Schutz bekannt gemacht.

#### Gegenstand

Das Gebiet des Hochwechsels umfasst Teile der Gemeinden Rettenegg, Pinggau, Sankt Lorenzen am Wechsel und Waldbach-Mönichwald.

#### Schutzzweck und Ziel

Die Unterschutzstellung soll dem prioritären natürlichen Lebensraumtyp, Code-Nr. 6230\*, Bürstlingsrasen nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes dienen.

#### 8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7, Haltestelle Hauptplatz,

Bus Linie 30, Haltestelle Palais Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

## Beabsichtigte Maßnahmen

Das Ziel wird durch Managementmaßnahmen, vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes oder von Naturschutzprojekten, angestrebt. Eine solche Maßnahme wäre insbesondere die Erhaltung einer standortgerechten Beweidung.

## Prüf- und Bewilligungsverfahren

Mit Ausnahme der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung bedürfen ab der Bekanntmachung alle Handlungen, wie Aufforstungen, die Intensivierung der Bewirtschaftung (z. B. Düngen), Entwässerungen, gemäß § 15 Abs. 3 StNSchG 2017 einer Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf den im Schutzzweck und Ziel genannten prioritären natürlichen Lebensraumtyp durch eine vom Land beauftragte naturkundlich qualifizierte Person. Eine solche Handlung wird zulässig bei Vorliegen

1. eines für den prioritären natürlichen Lebensraumtyp unerheblich beeinträchtigenden Prüfungsergebnisses der vom Land beauftragten naturkundlich qualifizierten Person oder
2. einer Bewilligung der Behörde.

## Abgrenzung des Gebietes

Die Abgrenzung des Gebietes wird durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes mit Position der Detailpläne im Maßstab 1:27.000 (Anlage 1) und von 10 Detailplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2) erfolgen.\*

Nach § 15 Abs. 2 StNSchG 2017 tritt der vorläufige Schutz außer Kraft, wenn das gemeldete Gebiet nicht in das Netz „Natura 2000“ aufgenommen wird. Das Außerkrafttreten ist gemäß § 22 Abs. 3 StNSchG 2017 in gleicher Weise an den Amtstafeln und im Internet, wie aus den Hinweisen zu entnehmen, bekannt zu machen.

### Hinweise:

Die Bekanntmachung mit dem Plan ist auch im Internet auf der Homepage der Abteilung 13 unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/125050965/DE/>, abrufbar.

In den Plan könnte ebenfalls während der Amtsstunden bei den Bezirkshauptmannschaften Hartberg-Fürstenfeld und Weiz sowie bei den im Gegenstand genannten Gemeinden Einsicht genommen werden.

Die **Grundeigentümerin/Der Grundeigentümer** hat im Sinn des § 22 Abs. 2 StNSchG 2017 alle Nutzungsberechtigten von den Prüf- und Bewilligungspflichten unverzüglich **zu informieren**.

Innerhalb von **acht Wochen** ab dem Tag der Zustellung dieser Bekanntmachung können im Sinn des § 22 Abs. 2 StNSchG 2017 die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten Einwände vorbringen. Die Behörde hat die fristgerecht erhobenen Einwände zu prüfen und bei Erlassung der Verordnung die Betroffenen schriftlich zu benachrichtigen, ob ihre Einwände berücksichtigt oder weshalb sie nicht berücksichtigt wurden.

\* Die Pläne entsprechen dem neuesten Katasterstand im GIS-Steiermark.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin  
i.V.  
Referatsleiter  
*elektronisch gefertigt*  
(Mag. Gerhard Rupp)